



Feuerwehr-Reglement

vom 6. Oktober 2017

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolG; SGF 731.0.1, das Gesetz);
- gestützt auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPolV; SGF 731.0.11, die Verordnung);
- gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- gestützt auf die am 1. Januar 2017 zwischen den Gemeinden (Gemeinderäten) von Brünisried, Plaffeien und Plasselb abgeschlossene Vereinbarung;

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

² Um diesen Auftrag zu erfüllen, organisieren die Gemeinden von Brünisried, Plaffeien und Plasselb eine gemeinsame Feuerwehr (interkommunale Feuerwehr, IFW Sense Süd). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Art. 2 ¹ Jeder Gemeinderat setzt seine eigene Feuerkommission zusammen.

² Die drei Gemeinderäte bestimmen ausserdem eine interkommunale Feuerkommission.

³ Die Kompetenzen (Budgetvorbereitung, Abrechnungen, Koordination, Vorschlag zur Ernennung des Kommandanten oder seines Stellvertreters, des Offiziers Ausbildung und des Offiziers Verhütung, der Erlass von Pflichtenheften) obliegen laut der interkommunalen Vereinbarung der interkommunalen Feuerkommission.

KAPITEL II

DIE LOKALE FEUERKOMMISSION

Art. 3 Die lokale Feuerkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt werden. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsi- diert. Der Feuerwehrkommandant der IFW oder ein von ihm bestimmter Offizier ist von Amtes wegen Mitglied der lokalen Feuerkommission.

Art. 4 Die Kompetenzen der lokalen Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes betref- fend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und Art. 3 und 3a der Verord- nung umschrieben.

KAPITEL III

FEUERWEHR

A Dienstpflicht - Rekrutierung - Feuerwehrrersatzabgabe

Art. 5 ¹ Der Feuerwehrdienst oder die Entrichtung der Feuerwehrrersatzabgabe ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnenden Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszu- gehörigkeit, vom vollendeten 20. Altersjahr bis zum 50. Altersjahr obligatorisch.

² Jugendliche, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, dürfen, sofern sie darum ersuchen, in die Feuerwehr aufgenommen werden.

³ Der Gemeinderat kann den aktiven Feuerwehrdienst für Mitarbeitende der Ge- meinde bei der Anstellung zur Bedingung machen.

⁴ Wenn die Motivations-, Kompetenz- und Verfügbarkeitsbedingungen gegeben sind, können Angehörige der Feuerwehr, die es ausdrücklich wünschen, ihren Dienst auf freiwill- iger Basis bis zur Altersgrenze von 60 Jahren verlängern.

⁵ Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:

- a) Nicht erwerbsfähige IV-Rentenbezüger;
- b) alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt eine invalide Person oder ein Kind, bis zum erfüllten 16. Altersjahr, betreuen oder eine Person, die einer besonderen Hil- fe bedarf; bei Ehepaaren oder bei einer eingetragenen Partnerschaft kann nur eine Person die Dienstbefreiung beanspruchen;
- c) der Ehegatte oder die Ehegattin respektiv der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin einer eingeteilten Person;
- d) Personen, die während 20 Jahren in der Feuerwehr gedient haben, inklusiv deren Ehegat- tin respektiv Ehegatte oder deren eingetragener Partner respektiv eingetragene Partnerin;
- e) die Angehörigen eines FW-Stützpunktes oder einer anderen Feuerwehr.

Art. 6 ¹ Bevor ein AdF seine Funktion antritt, muss er von einem Arzt als diensttauglich (gemäss Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV) erklärt werden.

² Die Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.

³ Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 7 ¹ Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von 0 bis 5% des Kantonssteuerbetrages auf ihrem Einkommen. Der Minimal- und der Maximalbetrag von Fr. 0.00 bis Fr. 300.00 der gegebenenfalls geschuldeten Abgabe sind im Anhang zum Reglement festgesetzt.

² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung der jährlichen Feuerwehersatzabgabe sowie des Minimal- und des Maximalbetrages (vgl. Anhang zum Reglement). Sie wird zusammen mit den Gemeindesteuern erhoben.

³ Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

⁴ Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil „pro rata temporis“.

⁵ Jegliche Ersatzabgabe, die nicht fristgerecht bezahlt wird, ist gemäss Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen zu verzinsen.

B Kompetenzen der Gemeinderäte

Art. 8 Die drei Gemeinderäte ernennen auf Vorschlag der interkommunalen Feuerkommission, gemäss dem Gesetz und dessen Verordnung:

- den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);
- den Kommandanten-Stellvertreter;
- den Offizier Ausbildung;
- den Offizier Verhütung.

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat jeder Gemeinde rekrutiert die Feuerwehrleute je nach Bedürfnis; der Mindestbestand darf nicht unter 15 Personen pro Tausend Einwohner betragen.

² Er achtet darauf, dass ein Teil des Bestandes des Feuerwehrkorps weder im Zivilschutz noch in der Armee eingeteilt ist.

³ Die Aufteilung des Minimal-Bestandes zwischen den Gemeinden erfolgt im Prinzip nach dem Verhältnis der Anzahl Einwohner jeder Gemeinde, nämlich Brünisried 10, Plaffeien 50 und Plasselb 15.

⁴ Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt oder durch öffentlichen Anschlag.

⁵ Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

Art. 10 ¹ Die interkommunale Feuerkommission schlägt den drei Gemeinderäten den Kommandanten und dessen Stellvertreter sowie den Offizier Ausbildung und den Offizier Verhütung vor. Sie ernennt die übrigen Offiziere.

² Sie beschliesst über die Dienst- und Steuerbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.

Art. 11 Die interkommunale Feuerkommission beantragt den drei Gemeinderäten die Besoldung des Kaders und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute.

Art. 12 Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von den Gemeinden geliefert, gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV.

Art. 13 Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist der interkommunalen Feuerkommission ein Materialrapport abzugeben.

C Die Organisation der interkommunalen Feuerwehr

Art. 14 ¹ Die interkommunale Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht der interkommunalen Feuerkommission und dem Befehl des Kommandanten. Dieser Dienst muss jederzeit im Schadenfall einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können.

² Die interkommunale Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

 einem Stab,
 einem Ersteinsatzzug,
 einem Löschdienst.

Art. 15 ¹ Die Führung der Feuerwehr hat der Kommandant. Er wird in dieser Aufgabe vom Stab unterstützt. Er setzt sich zusammen aus dem Kommandanten, dem Kommandanten-Stellvertreter, dem Offizier Ausbildung, dem Offizier Verhütung, den Zugführern und einem Fourrier.

² Das Kader wird gebildet aus dem Stab, den übrigen Offizieren und den Unteroffizieren. Es macht ca. ein Drittel des ganzen Bestandes aus.

Art. 16 Der Kommandant der IFW ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters durch das Gesetz und die Verordnung geregelt.

Art. 17 ¹ Der Kommandant der IFW oder sein Stellvertreter bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Sie sind mindestens 10 Tage vorher der interkommunalen Feuerkommission, dem Oberamt, dem kantonalen Feuerwehrinspektorat und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.

² Der Kommandant der IFW ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems, gemäss den Weisungen der KGV und eines Polizeidienstes.

³ Nach jedem Brandfall ist sofort ein Brandbericht zu Händen des Gemeinderates, des Oberamtes und der KGV auszustellen (entsprechend den Weisungen der KGV).

⁴ Gestützt auf die spezialgesetzlich verankerte Sorgfaltspflicht im Umgang mit Material, Geräten und Anlagen, sowie gestützt auf das Verursacherprinzip und nach Massgabe der Bestimmungen in den Kommandoakten der Kantonalen Gebäudeversicherung "*Kapitel Einsatzkosten Gemeindefeuerwehren*", können die Kosten der übrigen Einsätze dem Verursacher, oder dem Betreiber oder dem Eigentümer einer Anlage in Rechnung gestellt werden; diese haften solidarisch. Die Einzelheiten werden in dem durch den Gemeinderat zu erlassenden Ausführungsreglement geregelt ⁽¹⁾.

Art. 18 ¹ Der Feuerwehrstab schlägt der interkommunalen Feuerkommission die Kandidaturen für neue Offiziere vor.

² Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.

³ Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und den Vorschriften der KGV vorzunehmen.

Art. 19 ¹ Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

² Eine Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:

- Todesfall in der Familie,
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis,
- Militärdienst,
- berufliche dringende Tätigkeit vom Arbeitgeber bestätigt, respektiv für einen Selbstständigerwerbenden ordnungsgemäss motiviert,
- andere Fälle höherer Gewalt.

Art. 20 ¹ Entschuldigungen sind, wenn möglich mindestens 48 Stunden im Voraus, dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter telefonisch oder schriftlich bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft, gemäss Art. 25.

² Auf Verlangen sind die Begründungen des Fernbleibens dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung schriftlich abzugeben.

Art. 21 Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

Art. 22 Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, sobald sie alarmiert sind.

Art. 23

Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (FFWV), und des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

⁽¹⁾ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 2020

Art. 24 ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes ergänzend versichert, gemäss den Bestimmungen der Versicherung. Die Versicherungsbeiträge werden von der Gemeinde bezahlt.

² Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

³ Unfälle und Erkrankungen sind sofort dem Kommandanten zu melden.

KAPITEL IV

STRAFEN UND DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Art. 25 ¹ Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat seiner Wohnsitzgemeinde in der Form des Strafbefehls ausgesprochenen Busse von 20.00 bis 1'000.00 Franken bestraft.

² Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Des Weiteren bleiben die Strafbestimmungen der Artikel 50 ff. des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden vorbehalten.

Art. 26 Unbegründete Abwesenheit an Übungen oder an Brandeinsätzen wird wie folgt bestraft: 50.00 Franken das erste Mal, 75.00 Franken das zweite Mal, und 100.00 Franken das dritte Mal. Die vierte unbegründete Abwesenheit hat den Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge.

Art. 27 ¹ Die Strafanzeige erfolgt durch den Kommandanten der IFW oder seinen Stellvertreter.

² Auf Antrag des Kommandanten oder seines Stellvertreters werden Ausschlüsse durch die interkommunale Feuerkommission, Bussen durch den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ausgesprochen (Art. 86 Abs. 1 GG).

KAPITEL V

RECHTSMITTEL

Art. 28 ¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erhoben werden. Für die Strafmassnahmen bleibt Art. 86 Abs. 2 und 3 GG vorbehalten.

² Gegen die vom Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann des Sensebezirks Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Das Feuerwehrreglement der früheren Gemeinde Oberschrot vom 28. November 2008, jenes der früheren Gemeinde Plaffeien vom 28. November 2008 sowie jenes der früheren Gemeinde Zumholz vom 27. November 2008 ist inklusiv Anhang aufgehoben.

Art. 30 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 6. Oktober 2017 und am
(Art. 17 Abs. 4)

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:

Margrit Mäder

Otto Lötscher

Genehmigt durch das Oberamt des Sensebezirks am

Der Oberamtmann:

Manfred Raemy

Anhang:

- Gemeindeversammlungsbeschluss über den Prozentsatz der jährlichen Feuerwehr-Ersatzabgabe sowie des Minimal- und Maximalbetrages

Anhang zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Plaffeien

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Feuerwehr-Reglement vom 6. Oktober 2017;

beschliesst:

Art. 1 ¹ Gestützt auf den Art. 7 Abs. 1 und 2 des Feuerwehr-Reglementes wird die jährliche Ersatzabgabe auf 2 % des Kantonssteuerbetrages festgelegt.

² Der Minimalbetrag wird auf Fr. 50.00 und der Maximalbetrag auf Fr. 200.00 festgesetzt.

Art. 2 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am

Die Gemeindeschreiberin:

Der Gemeindeammann:

Margrit Mäder

Otto Lötscher